

15.03.2022

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Wir schaffen Klarheit bei Straßenausbaubeiträgen.

I. Ausgangslage

Zum 1. Januar 2020 hat die Nordrhein-Westfalen-Koalition das bis dato 51 Jahre alte Kommunalabgabengesetz in entscheidender Art und Weise zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen geändert: Neben einer frühzeitigen und verbindlichen Informationspflicht der Städte und Gemeinden über geplante Straßenausbaumaßnahmen oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen gegenüber der jeweiligen Anwohnerschaft wurde ein voraussetzungsloser Ratenzahlungsanspruch, eine deutliche Absenkung des Zinssatzes im Falle von Stundungen, Härtefallregelungen sowie Regelungen für Entlastungen bei bestimmten Grundstücken geschaffen.

Zugleich endeten zum 31. Dezember 2019 die Zahlungen des Bundes aus den sogenannten Entflechtungsmitteln zur Förderung des kommunalen Straßenbaus: Im Landeshaushalt 2017 standen den insgesamt veranschlagten rund 135,9 Millionen Euro Investitionsausgaben für die Förderung des kommunalen Straßenbaus rund 130 Millionen Euro Einzahlungen aus den Entflechtungsmitteln gegenüber. Die NRW-Koalition hat dafür Sorge getragen, dass der Wegfall dieser Bundesmittel vollständig aus dem Landeshaushalt kompensiert und zugleich der Ansatz erhöht wird: Mit dem Landeshaushalt 2022 stehen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus rund 139,3 Millionen Euro für investive Maßnahmen an Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände zur Verfügung.

Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind. Ferner ist es zentrales Ziel, die Sicherstellung der Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der stadt- und umweltverträglichen Gestaltung dieser Mobilität. Eine in diesem Sinne leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur wird auch in Zukunft zu den Standortvorteilen Nordrhein-Westfalens zählen.

Nach den „Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra) zählen zu den förderfähigen Gegenständen unter ande-

Datum des Originals: xx.03.2022/Ausgegeben: xx.03.2022

rem der Bau, Ausbau und die grundhafte Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast, Verkehrsleitsysteme, Rad- und Gehwege im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen sowie Bussonderfahrstreifen im Zuge von verkehrswichtigen Straßen. Während im Landeshaushalt 2020 hierfür rund 135 Millionen Euro zur Verfügung standen, wurden im Ist Investitionsmittel in Höhe von rund 125 Millionen Euro in 2020 verausgabt.

Mit den von der NRW-Koalition eingeleiteten Änderungen im Kommunalabgabengesetz wurde im Rahmen des Haushaltsberatungsverfahrens 2020 die haushälterische Vorsorge getroffen, um im Sommer 2020 ein landeseigenes Förderprogramm zur hälftigen Entlastung von beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Straßenausbaubeiträgen an den Start zu bringen.

Ausweislich der wiederkehrenden Berichte des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sind aus dem landeseigenen Förderprogramm über dessen bisherige Laufzeit bisher rund 11 Millionen Euro zur Entlastung von beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag der jeweiligen Städte und Gemeinden bewilligt worden. Nach rund anderthalb Jahren Laufzeit des landeseigenen Förderprogramms zur Entlastung von Beitragspflichtigen zeigt sich, dass entgegen der Annahme vieler die Anzahl von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen in den nordrhein-westfälischen Kommunen nicht so hoch ist.

Vor dem Hintergrund der nun vorliegenden Programm erfahrung sieht es die Nordrhein-Westfalen-Koalition als folgerichtig an, die Förderrichtlinie derart zu ändern, dass nicht nur eine hälftige Entlastung der Beitragspflichtigen, sondern eine vollständige Entlastung – auch für die bereits bewilligten Anträge – erreicht wird.

Zugleich ist es sinnvoll, Planungssicherheit zu geben: Dazu soll die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem Landtag bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept vorlegen, wie die Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgegeben werden kann. Denn: Es handelt sich bei dem Grundsachverhalt um ausschließlich kommunales Vermögen, welches in der Zuständigkeit und der Verantwortung der jeweiligen Städte und Gemeinden liegt. Damit tragen die Städte und Gemeinden auch die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Erhaltung dieses Vermögens.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- in Nummer 5.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ die Höhe der Anteilsfinanzierung auf 100 Prozent zu erhöhen und die künftige Gewährung möglicher Bewilligungen an ein zum 1. Januar 2022 bestehendes Straßen- und Wegekonzept zu knüpfen,
- dafür Sorge zu tragen, dass den Beitragspflichtigen, die bereits durch das landeseigene Förderprogramm seit seinem Start hälftig von dem jeweiligen Straßenausbaubeitrag entlastet worden sind, die Änderung der Anteilsfinanzierung ebenfalls zugutekommt,
- bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landtag vorzulegen sowie

- angesichts der nicht vollständig abgerufenen Investitionsmittel zur Förderung des kommunalen Straßenbaus, eine Öffnung der landeseigenen Förderrichtlinie auch für Maßnahmen (einschließlich der Sanierung) an nicht verkehrswichtigen Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände zu prüfen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Guido Déus
Fabian Schrumpf
André Kuper

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion